

die Staatsbürgerschaft der DDR erworben haben, können nach dem Personalitätsprinzip strafrechtlich **nicht** zur Verantwortung gezogen werden.

Von Abs. 2 werden auch Personen erfaßt, die keine Staatsangehörigkeit besitzen und ihren ständigen Wohnsitz auf dem Territorium der DDR haben.

Die Möglichkeit der Übernahme der strafrechtlichen Verfolgung von Handlungen, die von Staatsbürgern der DDR während ihres Aufenthalts in anderen Staaten bzw. Gebieten begangen wurden, ist z. B. in den mit anderen sozialistischen Staaten abgeschlossenen Rechtshilfeverträgen festgelegt (vgl. hierzu z. B. Vertrag zwischen der DDR und der UdSSR über Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Strafsachen vom 19.9.1979, GBl. II 1980 Nr. 1 S. 12). Gleiche Möglichkeiten wurden ebenfalls in Rechtshilfeverträgen mit Entwicklungsländern festgelegt (vgl. Vertrag mit der Republik Guinea-Bissau vom 17.11.1976, GBl. II 1977 Nr. 7 S. 93, Art. 26 Abs. 1, Vertrag mit der DVR Algerien vom 2.12. 1972, GBl. II 1973 Nr. 9 S. 85, Art. 40).

7. Voraussetzung für die Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Personalitätsprinzip ist, daß die Staatsbürger der DDR im Ausland eine Handlung begehen, die nach den Gesetzen der DDR strafbar ist. Sofern eine Strafverfolgung wegen dieser Handlungen in der DDR durchgeführt wird, obwohl bereits deshalb eine Verurteilung durch ein ausländisches Gericht erfolgte, schreibt Abs. 2 zwingend vor, eine bereits vollzogene Strafe anzurechnen.

lt

8. Straftaten, die **von Ausländern im Ausland** begangen werden, können nach den Strafgesetzen der DDR nur unter den von **Abs. 3 Ziff. 1 bis 5** aufgeführten Bedingungen mit Zustimmung oder auf Veranlassung des Generalstaatsanwaltes der DDR strafrechtlich verfolgt werden.

Entsprechend **Ziff. 1** fallen hierunter Handlungen, die die schwersten Verbrechen gegen die Menschheit, wie Planung und Durchführung von Aggressionskrie-

gen (§ 85), Kriegshetze und -propaganda (§ 89), Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 91), darstellen. Die Festlegung des Geltungsbereichs der Strafgesetze der DDR auf derartige Handlungen erfolgt einmal im Interesse der Wahrung der Unabhängigkeit und Souveränität der DDR und ist selbst Ausdruck der Wahrnehmung ihres souveränen Rechts als Völkerrechtssubjekt. Zum anderen entspricht diese Bestimmung den Grundsätzen des geltenden Völkerrechts, wonach die Planung, Vorbereitung, Entfesselung oder Führung eines Aggressionskrieges Verbrechen gegen den Frieden darstellen. Es gehört zu den Rechten und Pflichten jedes Staates, daß auf Grund der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die für alle Staaten zwingendes Völkerrecht darstellen, diese schwersten Verbrechen gegen die Menschheit auch mit den Mitteln des Strafrechts unterbunden werden. Die Festlegung des Geltungsbereichs der Strafgesetze der DDR hinsichtlich der in Ziff. 1 beschriebenen Verbrechen beruht somit auf Elementen des **Universalitäts- und Schutzprinzips**.

Eine entscheidende Rechtsquelle, aus der sich der Inhalt der allgemein anerkannten völkerrechtlichen Normen über die Verfolgung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit ergibt, ist Art. 6 IMT-Statut.

Die strafrechtliche Verfolgung von Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte durch die Rechtspflegeorgane der DDR erfolgt auf der Grundlage der allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts, die nach Art. 91 Verfassung Unmittelbar geltendes Recht sind, und der Strafgesetze der DDR unter Beachtung des § 1 Abs. 6 EGStGB/StPO. Sie setzt ihre Strafbarkeit am Tatort nicht voraus.

9. Entsprechend **Ziff. 2** erstreckt sich der Geltungsbereich der Strafgesetze der DDR weiterhin auf Straftaten, die die Interessen mehrerer Staaten berühren. Die zu diesem Zweck abgeschlossenen multilateralen Ver-